

Erläuterungsbericht

zum

Durchführungsplan Nr. 11, Gelände zwischen  
Kaltenweide und Krückau M 1 : 1.000

1. Änderung

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des  
Durchführungsplanes:

~~Der vorliegende Durchführungsplan der gem. § 10 des~~

Laut Verfügung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Oktober 1958 geändert:

"Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene durch Erlaß vom 11. 2. 1957 genehmigte Durchführungsplan Nr. 11 wird auf Grund von Einwendungen, denen die Stadt gem. § 11 (2) des Gesetzes über den Aufbau in den schleswig-holsteinischen Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21.5.1949 (GVOBl. S. 93) stattgegeben hat, geändert."

Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 7.5.1958, der die Aufschrift trägt:

Stadt Elmshorn

Durchführungsplan Nr. 11

Gelände zwischen Kaltenweide  
und Krückau M 1 : 1.000

1. Änderung

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

Das Gelände weist keine Höhenunterschiede auf, so daß Höhenangaben nicht erforderlich waren.

II. Das Durchführungsgebiet:

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen starken hellblauen Farbstreifen kenntlich gemacht.

164

Erläuterungsbericht

zum

Durchführungsplan Nr. 11, Gelände zwischen  
Kaltenweide und Krückau M 1 : 1.000

1. Änderung

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des  
Durchführungsplanes:

~~Der vorliegende Durchführungsplan, der gem. § 10 des~~  
Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt worden ist,  
erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches  
die Gemeinde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des  
Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1949 Seite 477  
(Erlaß IX/7a/1945/49) und durch öffentliche Bekannt-  
machungen in den Tageszeitungen (Elmshorner Nachrich-  
ten vom 12.1.1950) zum Aufbaubereich erklärt hat. In  
technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem  
Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde nach  
§§ 5 und 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat. Der  
Aufbauplan ist durch Erlaß des Sozialministeriums vom  
~~31.8.1953 genehmigt und danach offengelegt worden.~~

Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil  
der Plan vom 7.5.1958, der die Aufschrift trägt:

Stadt Elmshorn

Durchführungsplan Nr. 11

Gelände zwischen Kaltenweide  
und Krückau M 1 : 1.000

1. Änderung

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen  
und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten  
Abzeichnungen der Katasterkarte.

Das Gelände weist keine Höhenunterschiede auf, so daß  
Höhenangaben nicht erforderlich waren.

II. Das Durchführungsgebiet:

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan  
durch einen starken hellblauen Farbstreifen kenntlich  
gemacht.

Das Durchführungsgebiet umfaßt die Grundstücke:

Lfd. Nr.:	N a m e	Beruf	Flur	Flurstück
1			39	150/4
2			39	163/4

Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, Erholungsflächen sowie Flächen des öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen.

III. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich im Eigentümerverzeichnis aufgeführt, wo gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und Flächengrößen enthalten sind. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Parzellengrenzen sind rot eingezeichnet. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt. Wegen der Gebäude siehe jedoch unter VIII.

IV. Städtebauliche Absichten:

Das Durchführungsgebiet ist eine Teilfläche des zwischen Kaltenweide und Krückau im Aufbauplan ausgewiesenen neuen Baugebiets. Die Fläche soll mit Einfamilienhäusern in offener Bauweise bebaut werden.

V. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf:

Die vorhandenen Fahrbahnen sind licht graublau, die neuen in rötlicher Färbung, die vorhandenen Bürgersteige licht ocker, die neuen etwas dunkler getönt angelegt. Die für die Häuser anfallenden Gartenflächen sind mit einer grünen Färbung dargestellt.

VI. Verkehrseinrichtungen:

Straßenführung:

Die Straße Uferkamp (Flurstück 163/2) soll über das Flurstück 163/4 nach Osten weitergeführt werden, um in einem späteren Bauabschnitt nach Norden abbiegend wieder in die Straße Kaltenweide zu münden. Die Verbreiterung am Ende der Straße soll als PKW-Abstellplatz Verwendung finden. Das neu auszubauende Straßenstück wird, wie auch die Straße Uferkamp, nur den Charakter einer Wohnstraße erhalten. Dieses Straßenstück ist vom Bauherrn als Unternehmerstraße im Einvernehmen mit dem städtischen Tiefbauamt herzustellen.

VII. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen:

Vorhandene Entwässerungsleitung:	= voller brauner Strich
neue Entwässerungsleitung:	= gestrichelter brauner Strich
vorhandene Wasserleitung:	= voller blauer Strich
neue Wasserleitung:	= gestr. blauer Strich
vorhandene elektr. Leitung:	= voller grüner Strich
neue elektr. Leitung:	= gestr. grüner Strich
vorhandene Gasleitung:	= voller roter Strich
neue Gasleitung:	= gestr. roter Strich.

In der Straße Uferkamp sind sämtliche Versorgungsleitungen vorhanden, für den neu auszubauenden Straßenteil sind neue Leitungen vorgesehen.

VIII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung in der Fläche, wobei

reine Wohnbauten	in gebr. Sienaton und
Garagen	in grau

angelegt sind und die Geschößzahl mit schwarzer römischer Ziffer in einem Kreis angegeben ist (bezw. sh. unter Ziffer IX.). Neue Bebauung wird durch dicke rote Umrandung, vorhandene durch einfach schwarze Strichumrandung kenntlich gemacht.

IX. Einzelheiten der Bebauung:

Die im Zuge der Bebauung geplanten Einfamilienhäuser sollen im Verblindbau mit gelben Vormauersteinen errichtet werden.

Dachneigung höchstens  $10^{\circ}$  bzw. Flachdächer, Dacheindeckung Eternit bzw. Pappe. Garagen sind auf den einzelnen Grundstücken zu errichten. Sie sind in Art und Form den Wohnhäusern anzupassen. Kellergaragen werden nicht gestattet.

Die Vorgärten sind mit einheitlichen Hecken nicht höher als 0,50 m einzufriedigen. Die rückwärtigen Einfriedigungen können bis 1,00 m hohen Maschendraht erhalten, wenn dieser durch Sträucher und Hecken eingegrünt wird.

Die Vorgärten sind als einheitliche Grünanlage zu gestalten. Mit dem Bauantrag ist ein Vorgartenplan einzureichen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird. Auf Grund der großen Bauplätze (ca. 1.000 m<sup>2</sup>) und der Bebauung mit Einzelhäusern wird auf die Anlage von Kinderspielplätzen verzichtet.

X. Als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens und zur Ordnung der Bebauung werden vorgesehen auf den Grundstücken:

(Die Größe der abzutretenden Flächen ist aus dem Eigentümerverzeichnis zu entnehmen)

1.

Flur 39, Flurstück 150/4

Grundbuch Band 198 Blatt 6636

Größe 6.326 m<sup>2</sup>

Abtretung gem. § 17 A.G., hilfsw. Enteignung  
gem. § 49 ff A.G.

2. Verlängerung Uferkamp

Eigentümer:

Flur 39, Flurstück 163/4

Grundbuch Band 187 Blatt 6357

Größe 114 qm

Abtretung gem. § 17 Aufbaugesetz,

hilfsweise Enteignung gem. § 49 ff Aufbauges.

Elmshorn, den 7. Mai 1958



Der Magistrat - Stadtbauamt

*W. Bremer*

(Bremer)  
Stadtbaurat

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLASS

IX 3408-373/04-09.15

VOM 6.10. 19.58

KIEL, DEN 6.10. 19.58

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein

*l.A.*

*Bannmann*

*Kas*